

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/289-2023/144554

Dresden,
 23. August 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/13965
Thema: Mammographieuntersuchungen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Einen – öffentlich zugänglichen – Überblick zu Plankrankenhäusern, die in der Vergangenheit Mammographieuntersuchungen durchgeführt haben (in der Regel mit Angabe der Fallzahl), können sich Interessierte beispielsweise mithilfe der Krankenhaussuche des AOK Gesundheitsnavigators (erreichbar unter: <https://www.aok.de/pk/cl/uni/medizin-versorgung/krankenhaussuche/>; Link zuletzt abgerufen am 17.08.2023) oder der Krankenhaussuche des Krankenhausverzeichnisses der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Landeskrankenhausgesellschaften (erreichbar unter: <https://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/app/suche>; Link zuletzt abgerufen am 17.08.2023) verschaffen.

Frage 1: Welche Kliniken in Sachsen bieten Mammographieuntersuchungen an? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

In den nachfolgenden Mammographie-Einheiten im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms (<https://www.kvsachsen.de/fuer-patienten/service-behandlung/mammographie-screening>; Link zuletzt abgerufen am 17.08.2023) finden Mammographieuntersuchungen statt in:

Ostsachsen:

- Mammographie-Einheit Pirna: HELIOS Klinikum Pirna, Struppener Straße 13, 01796 Pirna
- Mammographie-Einheit Kamenz: Radiologische Gemeinschaftspraxis am Malteserkrankenhaus, Nebelschützer Straße 40, 01917 Kamenz
- Mammographie-Einheit Görlitz: Städtischen Klinikum gGmbH, Girbigsdorfer Straße 1 - 3, 02828 Görlitz



MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leipzig:

- Mammographie-Einheit Leipzig: Diakonissenkrankenhaus Leipzig, Georg-Schwarz-Straße 49, 04177 Leipzig
- Mammographie-Einheit Leipzig-Schönefeld: Ossietzkystraße 37, 04347 Leipzig
- Mammographie-Einheit Leipzig-Markkleeberg: Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg
- Mammographie-Einheit Borna: Rudolf-Virchow-Straße 2, 04552 Borna
- Mammographie-Einheit Delitzsch: Bitterfelder Straße 20, 04509 Delitzsch
- Mammographie-Einheit Grimma: Kleiststraße 5, 04668 Grimma
- Mammographie-Einheit Oschatz: Parkstraße 1, 04758 Oschatz
- Mammographie-Einheit Torgau: Christianistraße 1, 04860 Torgau

Dresden:

- Mammographie-Einheit Dresden: Loschwitzer Straße 52c, 01309 Dresden
- Mammographie-Einheit Dresden: Budapester Straße 2, 01067 Dresden
- Mammographie-Einheit Großenhain: Am Bobersberg 1A, 01558 Großenhain
- Mammographie-Einheit Dippoldiswalde: Rabenauer Straße 9, 01744 Dippoldiswalde
- Mammographie-Einheit Freital: Bürgerstraße 7, 01705 Freital

Chemnitz:

- Mammographie-Einheit Chemnitz: Markersdorfer Straße 124, 09122 Chemnitz

Westsachsen:

- Mammographie-Einheit Zwickau: Alter Steinweg 5, 08056 Zwickau
- Mammographie-Einheit Rodewisch: Klinikum Obergöltzsch, Stiftstraße 10, 08228 Rodewisch

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Mammographieuntersuchungen im stationären Kontext werden im Freistaat Sachsen nicht gesondert geplant. Über eine abschließende Übersicht über diejenigen Plankrankenhäuser, die Mammographieuntersuchungen anbieten (stationär und/oder ambulant), verfügt die Staatsregierung insbesondere aus diesem Grund nicht.

Der Staatsregierung liegen vielmehr „lediglich“ Daten vor bzw. die Staatsregierung kann „lediglich“ Daten erheben, die bereits erbrachte Leistungen (hier: Mammographieuntersuchungen) betreffen. Aus diesen Leistungsdaten kann jedoch nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass darin sämtliche stationäre Angebote („Kliniken“) enthalten sind.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der

Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die unter Umständen sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 2: Wie viele Mammographieuntersuchen wurden in den Jahren 2021 bis Juni 2023 durchgeführt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Für den stationären Sektor wird auf die beigefügte Anlage verwiesen. Dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen liegen jedoch lediglich Daten bis einschließlich 2021 vor.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung die Daten des Mammographie-Screening-Programmes vor. Diese sind nur für ganz Sachsen verfügbar und können folgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Untersuchungen Mammographie-Screening
2021	170.987
2022	156.294
2023 (nur 1. Quartal)	46.504

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Dies gilt hinsichtlich einer Beantwortung zu durchgeführten Mammographieuntersuchungen im stationären Bereich für die Jahre 2022 und 2023 sowie für den vertragsärztlichen Bereich.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die unter Umständen sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind

weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Für den vertragsärztlichen Bereich gilt dies für Sachverhalte, die die Arztpraxen oder sonstige Einrichtungen in eigener Verantwortung betreffen und die durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) als Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) die Rechtsaufsicht führt, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 3: Wie lange sind die aktuellen Wartezeiten auf einen Mammographietermin? (Bitte aufgeschlüsselt Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms werden die anspruchsberechtigten Frauen regelhaft alle 22 bis 26 Monate zum Mammographie-Screening eingeladen. Teilweise besteht eine Einladungsfrist bis zu 30 Monaten.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die unter Umständen sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Auch gilt dies hinsichtlich einer Beantwortung zur Frage nach aktuellen Wartezeiten auf einen Mammographietermin im vertragsärztlichen Bereich. Dies sind Sachverhalte, die die Arztpraxen oder sonstige Einrichtungen in eigener Verantwortung betreffen und die durch die KVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die das SMS die Rechtsaufsicht führt, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben

unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 4: Gibt es Anlaufstellen in Sachsen, die Patient*innen unterstützen, denen es durch eigene Bemühungen nicht möglich ist, einen zeitnahen Mammographietermin zu erhalten?

Grundsätzlich erhalten alle anspruchsberechtigten Frauen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms durch die Zentrale Stelle des Mammographie Screening in Sachsen ihre Einladung zum Mammographie Screening. Auch wenn anspruchsberechtigte Frauen noch keine Einladung erhalten haben, können Sie sich an die Zentrale Stelle des Mammographie-Screening in Sachsen wenden, um einen Termin zu vereinbaren (siehe <https://sachsen.mammotermin.de/login/98>; Link zuletzt abgerufen am 17.08.2023).

Frage 5: Wie viele Frauen haben in den Jahren 2022 und 2023 am Mammographie-Screening- Programm in Sachsen teilgenommen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Der Staatsregierung liegen die Daten des Mammographie-Screening-Programmes vor. Die Daten sind nur für ganz Sachsen verfügbar und können folgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Untersuchte Frauen
2022	150.460
2023 (nur 1. Quartal)	41.099

Die Unterschiede zwischen den Angaben zur Untersuchung und Teilnahme entstehen, weil Teilnehmerinnen gezählt werden, wenn die Einladung im Betrachtungszeitraum lag und Untersuchungen gezählt werden, wenn die Screening-Untersuchungen im Betrachtungszeitraum durchgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage

Anlage - Stationäre Mammographieuntersuchungen

Vollstationäre Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern 2021 nach OPS 3-100 - Mammographie

Landkreis / Kreisfreie Stadt / Land	Insgesamt
-------------------------------------	-----------

Nach Krankenhausstandort (Freistaat Sachsen)

Sachsen	3 339
----------------	--------------

Nach Patientenwohnort (Freistaat Sachsen)

Chemnitz, Stadt	156
Erzgebirgskreis	233
Mittelsachsen	194
Vogtlandkreis	243
Zwickau	282
Dresden, Stadt	365
Bautzen	363
Görlitz	204
Meißen	217
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	193
Leipzig, Stadt	484
Leipzig, Kreis	144
Nordsachsen	132
Sachsen	3 210

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen